

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Mustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Dannebohn in Eibenstock.

Nr 50.

50. Jahrgang.
Dienstag, den 28. April

1903.

Vom Tage der Bekanntmachung ab tritt für die Stadt Eibenstock die nachersichtliche **Feuerlöschordnung** an Stelle der Feuerlöschordnung vom 11. Januar 1900 in Kraft.
Stadtrat Eibenstock, den 22. April 1903.

Hesse.

Müller.

Feuerlösch-Ordnung für die Stadt Eibenstock.

§ 1.
Der Feuerlöschdienst in der Stadt Eibenstock wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die städtische Feuerwehr versehen.

Diese besteht aus der freiwilligen Turnerfeuerwehr und der Pflichtfeuerwehr.

§ 2.
Zur Beratung aller Feuerlösch-Angelegenheiten besteht ein Feuerlösch-Ausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus zwei vom Räte zu bestimmenden Ratsmitgliedern, wovon das eine als Branddirektor den Vorsitz führt, während das andere dessen Stellvertreter ist, und vier vom Stadtverordneten-Kollegium zu wählenden Stadtverordneten oder Bürgern. Außerdem gehört dem Ausschusse als ständiges Mitglied der jeweilige Feuerwehr-Kommandant an.

Bildung der Pflichtfeuerwehr.

Die Pflichtfeuerwehr wird gebildet aus den in Gemäßheit dieser Feuerlösch-Ordnung ausgehobenen männlichen Einwohnern der Stadt Eibenstock.

Die Bedarfzahl der Ausgehobenen wird alljährlich nach dem Vorschlage des Feuerlösch-Ausschusses durch den Stadtrat bestimmt.

Die freiwillige Feuerwehr.

Die Einrichtung der freiwilligen Feuerwehr wird durch besonderes Grundgesetz geordnet, welches der Bestätigung des Stadtrates unterliegt. Soweit dieses Grundgesetz Bestimmungen nicht enthält, findet diese Feuerlösch-Ordnung auch auf die freiwillige Feuerwehr Anwendung.

Die Auflösung der freiwilligen Feuerwehr erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des Grundgesetzes derselben. Dieselbe kann vom Räte beziehentlich dem Bürgermeister (§ 101, 1 der Revidierten Städteordnung) verfügt werden, wenn ihm die Mitgliederzahl für die ordnungsmäßige Bedienung der Geräte nicht mehr hinreichend erscheint, wenn die freiwillige Feuerwehr sich grober oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Feuerlösch-Ordnung oder das Grundgesetz der freiwilligen Feuerwehr oder gegen die Befehle des Stadtrates beziehentlich dessen Vertreter, oder eines ordnungswidrigen Gebrauchs der ihr anvertrauten Geräte schuldig macht.

Die dienstpflichtige Mannschaft der aufgelösten freiwilligen Feuerwehr wird in die Pflichtfeuerwehr eingereiht.

Dienstpflicht.

§ 5.
Zum Dienste in der Pflichtfeuerwehr können alle männlichen Einwohner der Stadt Eibenstock, welche im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte stehen, von dem Tage ab, an welchem das 22. Lebensjahr angetreten wird, beziehentlich vom Zeitpunkte ihrer Niederlassung hier an bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 35. Lebensjahr zurückgelegt hat, beziehentlich bis zum Schlusse des Dienstjahres eingestellt werden.

Aushebungs-Verfahren.

§ 6.
Im Januar eines jeden Jahres sind alle zum Dienste in der Feuerwehr verpflichteten Mannschaften auszuheben und zum Dienste heranzuziehen. Die Verwendung der Mannschaften ist dem Feuerlösch-Ausschusse zu überlassen. Die Liste der neuen dienstpflichtigen Mannschaften wird hiernach aufgestellt und nach Erlaß einer hierauf bezüglichen Bekanntmachung zur Einsicht für die Beteiligten an Ratsstube ausgelegt.

Nach dem Ermessen des Stadtrates können in Einzelfällen auch außerhalb der in Absatz 1 festgesetzten Zeit dienstpflichtige Mannschaften zur Pflichtfeuerwehr ausgehoben werden. In diesem Falle bedarf es der Auslegung der ergänzten Mannschafteiliste nicht. Der Feuerlösch-Ausschuß ist nachträglich von den erfolgten Aushebungen zu benachrichtigen.

Einstellung der Mannschaften.

§ 7.
Die zur Ergänzung der nach § 3 festzustellenden Bedarfzahl ausgehobenen Mannschaften werden von ihrer Aushebung durch den Stadtrat in Kenntnis gesetzt und gelten 14 Tage nach Empfang der Dienstabzeichen als aktive Mannschaften der Pflichtfeuerwehr, falls sie nicht innerhalb dieser Frist einen ihnen nach Maßgabe dieser Feuerlösch-Ordnung zustehenden Befreiungsgrund schriftlich oder zu Protokoll geltend machen.

Die Einreihung der Ausgehobenen in die Spritzen-, Rettungs-, Wach-, und Absperermannschaften erfolgt durch den Kommandanten. Sie wird das erste Mal den Ausgehobenen gleichzeitig mit der in Absatz 1 vorgeschriebenen Benachrichtigung bekannt gegeben. Das Dienstjahr beginnt mit dem 1. April.

Befreiung von der Dienstpflicht.

§ 8.
Von der Verpflichtung zum Dienste in der Pflichtfeuerwehr sind befreit:

- 1) alle Mitglieder hiesiger Reichs-, königlichen und städtischen Behörden und alle bei diesen Behörden angestellten Beamten und Bediensteten mit der in § 11 Absatz 1 geordneten Ausnahme,
- 2) Personen im aktiven Militärdienst,
- 3) die hierorts angestellten Geistlichen,
- 4) Lehrer an öffentlichen Schulen, soweit amtlich behindert,
- 5) Ärzte, Geburtshelfer und Apotheker,
- 6) Fabrikdirektoren, Werksführer, Maschinenwärter, Feuermänner und Gasanstaltsarbeiter auf die Dauer dieser Beschäftigungsweise,
- 7) diejenigen Personen, welche wegen augenscheinlicher körperlicher oder geistiger Gebrechen untauglich sind, oder im Zweifelsfalle ihre Untauglichkeit durch ein Zeugnis des Polizeiarztes nachweisen können,
- 8) diejenigen, welche bei der freiwilligen Feuerwehr eintreten,
- 9) diejenigen, welche 7 Jahre ununterbrochen Dienst bei der freiwilligen Turner-Feuerwehr geleistet haben.

Ueber Reklamationen gegen die Einstellung in die Pflichtfeuerwehr oder über Entlassungsgesuche entscheidet, wenn die Reklamation ohne weiteres begründet ist, der Ratsvorsitzende, andernfalls der Stadtrat nach Gehör des Feuerlösch-Ausschusses.

Fortsetzung.

§ 9.
Auf ihren Antrag und nach Befürwortung des Feuerlösch-Ausschusses können dienstpflichtige Feuerwehrmannschaften auf bestimmte oder unbestimmte Zeit durch Beschluß des Stadtrates von der Dienstpflicht entbunden werden:

- 1) wenn dieselben durch den Dienst bei der städtischen Feuerwehr erhebliche Vermögensnachteile erleiden würden, oder
 - 2) ein sonstiges wesentliches Interesse für diese Befreiung nachweisen, dessen Berücksichtigung ohne Schädigung des Dienstes im allgemeinen erfolgen kann.
- In beiden Fällen geschieht die Befreiung gegen alljährliche Zahlung von 1/2 % des hiesigen gemeindefinanzenpflichtigen Einkommens; der Mindestbetrag ist 3 Mark jährlich.

Verwendung und Kommando der Pflichtfeuerwehr.

§ 10.
Die zum Dienste verpflichteten Mannschaften bilden als Teil der Gesamtfeuerwehr unter dem Namen:

„Pflichtfeuerwehr“

in der Regel die Reserve der freiwilligen Feuerwehr und stehen unter dem Befehle des Kommandanten oder dessen Stellvertreter.

Einteilung der Pflichtfeuerwehr.

§ 11.
Die Pflichtfeuerwehr besteht aus drei Zügen und zwar:

1. Zug: Wach- und Absperermannschaft, zu welcher die Schutzmannschaft mit den Kommunarbeitern als selbständige Truppe hinzutritt. Die Wach- und Absperermannschaft steht unter der Leitung eines Zugführers und von Sektionsführern.

Die Schutzmannschaft leistet mit den Kommunarbeitern nur insoweit dem Befehle des Polizeiwachmeisters Schutz- und Abspererdienst, als sie nicht durch den notwendigen Sicherheitsdienst behindert ist oder vom Bürgermeister beziehentlich dessen Stellvertreter abkommandiert wird.

2. Zug: Rettungsmannschaft. Die Rettungsmannschaft steht unter der Leitung eines Zugführers und von Sektionsführern.

Die Rettungsmannschaft steht unter der Leitung eines Zugführers und dessen Stellvertreter, sowie Spritzenmeisters. Letzterer hat für Instandhaltung der Spritze Sorge zu tragen.

Die Zugführer werden nach Vorschlag des Kommandanten und Gehör des Feuerlösch-Ausschusses vom Stadtrat ernannt.

Jeder der Führer beziehentlich Sektionsführer hat über seine Mannschaften ein genaues Verzeichnis zu führen, wovon ein Duplikat vom Stadtrat gleichfalls geführt wird.

Der Stadtrat kann auf Vorschlag des Feuerlösch-Ausschusses je 2 Abteilungen der unter 1-3 genannten Mannschaften bilden und den Feuerlöschdienst durch diese nach näherer Bestimmung abwechselnd ausüben lassen.

Übungen der Pflichtfeuerwehr.

§ 12.
Die Vornahme der Übungen bleibt dem Ermessen des Kommandanten anheim gestellt und findet jedes Jahr außer diesen Übungen 1 Hauptübung mit der freiwilligen Feuerwehr statt.

Es müssen aber einschließlich der Hauptübung mindestens 2 Übungen vorgenommen werden.

Disziplin.

§ 13.
Die Mannschaften haben im Dienste nicht nur den Befehlen der Zugführer der Pflichtfeuerwehr, sondern auch denen des Kommandanten oder dessen Stellvertreter und des Führers derjenigen Abteilung der freiwilligen Feuerwehr, zu deren Unterstützung sie kommandiert worden sind, unbedingt Gehorsam zu leisten.

Ruhestörungen, Ungehorsam, Untätigkeit und Widersetzlichkeit im Dienste gegen die dort Befehlenden und Vorgesetzten, sowie alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Feuerlösch-Ordnung und der angefügten Dienstvorschriften werden, insoweit sie nicht unter die Strafbestimmungen anderer Gesetze fallen, den Bestimmungen des § 28 dieser Feuerlösch-Ordnung beziehentlich den gesetzlich geltenden Bestimmungen für das Strafverfahren in Verwaltungsstrafsachen gemäß bestraft.

Bekanntmachungen.

§ 14.
Dienstliche Anordnungen, welche für die Pflichtfeuerwehr oder einzelne Abteilungen bestimmt sind, erfolgen im Amtsblatte des Stadtrates und haben nach zweimaliger Einrückung die Wirkung amtlicher Vorladungen.

Nichtkenntnis derselben ist kein Entschuldigungsgrund.

Verunglückung im Dienste.

§ 15.
Die Unterstützung der erweislichernmaßen beim Feuerlöschdienst verunglückten Feuerwehrmänner erfolgt nach Maßgabe des vom königlichen Ministerium des Innern aufgestellten Regulativs, den Feuerwehrfonds betreffend, vom 19. April 1873.

Unentgeltlichkeit des Dienstes.

§ 16.
Der Dienst bei der Feuerwehr ist ein Ehrendienst. Die Mitglieder der gesamten Feuerwehr versehen denselben daher, soweit nicht durch die Bestimmung über Ausführung von Feuerwachen anderes festgesetzt ist, unentgeltlich.

Sammeln insbesondere bei Feuer.

§ 17.
Die Mannschaften haben bei Übungen und dienstlichen Versammlungen pünktlich zu erscheinen.

Bei Ausbruch eines Feuers haben die Mannschaften dem Rufe des Feuerzeichens beziehentlich der Sturmglocke folgend nach dem Gerätehaus zu eilen und für schleunigsten Transport der Geräte nach dem Brandplatze Sorge zu tragen. Nur die in der Nähe der Brandstelle wohnenden Mannschaften haben sich sofort dahin zu begeben und dort bis zur Ankunft der Geräte nach Kräften rettend zu wirken. Die Absper- und Wachmannschaft hat sich sofort nach dem Brandplatze zu begeben und die Absperung energisch durchzuführen.

Die Mannschaften dürfen bei Feuer sowohl als bei Übungen ihren Zug nicht eher verlassen, bis verlesen und zum Wegtreten kommandiert werden, haben sich nach Erledigung dieses Dienstes bei ihrem Zugführer wieder zu melden.

§ 18.
Verfäumnisse.

Bei Dienstverfäumnissen sind schriftliche Entschuldigungen mit Angabe des Grundes binnen 24 Stunden, vom Ende des Dienstes an gerechnet, beim Kommandanten einzureichen. Die eingegangenen Entschuldigungen sind von dem Kommandanten unter Hinzuziehung der Führer der Pflichtfeuerwehr zu prüfen. Diefelben als ungenügend angesehen werden, sind die Namen der Säumnigen dem Stadtrate zur Verstrafung anzuzeigen.

- Als Entschuldigungsgründe gelten nur:
- a. Abwesenheit vom Orte infolge einer Reise,
 - b. Krankheit, welche auf Erfordern durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen ist,
 - c. jede eigene dringende elementare Gefahr.

Dandelt es sich um Verfäumnisse ordnungsmäßig einberufener Uebungen, so kann zu a. noch der Nachweis gefordert und die Berücksichtigung der Entschuldigung davon abhängig gemacht werden, daß die Abwesenheit vom Orte unaufschiebbar war.

§ 19.
Verantwortlichkeit für die Ausrüstung.

Jeder einzelne Zugführer sowohl, als auch jede Abteilung, sowie die Mannschaften sind für die ihnen übergebenen städtischen Geräte verantwortlich. Beschädigungen oder Verluste an Geräten zc. sind sofort nach dem Brande oder nach der Uebung dem Zugführer und von diesem dem Kommandanten zu melden.

§ 20.
Dienstabzeichen.

Die Zug- und Sektionsführer tragen rote Schärpen, die Spritzenmannschaft ein gelbes Blechschild mit Abteilungsbezeichnung, die Wach- und Absperermannschaft eine weiße Binde mit dem Aufdruck: „Feuerpolizei“ und die Rettungsmannschaft eine rote Binde mit dem Aufdruck: „Rettungsmannschaft“. Die Schilder und Binden werden am linken Oberarm getragen.

Abzeichen sind in dienstlichen Angelegenheiten stets sichtbar zu tragen. Wer ohne die vorgezeichneten Dienstabzeichen auf dem Uebungs- oder Brandplatz erscheint, wird als fehlend angesehen und demgemäß bestraft.

§ 21.
Verpflegung der Feuerwehr.

Die Verpflegung der Feuerwehrmannschaften erfolgt erst nach mehrstündigem anhalten dem Dienst bei Bränden und nach Ermessen und auf besondere Anweisung des Stadtrates im Einzelfalle, ohne welche eine Bezahlung eingehender diesbezüglicher Rechnungen überhaupt nicht erfolgt.

Wenn kein Mitglied des Stadtrates beim Brande anwesend ist, übernimmt der Kommandant die Oberleitung und die Verantwortlichkeit.

§ 22.
Belohnungen.

Jede Auszeichnung Einzelner oder ganzer Abteilungen beim Lösch- oder Rettungswert, oder durch Pünktlichkeit und Gewandtheit können vom Stadtrate auf Befürwortung des Feuerlösch-Ausschusses entsprechend belohnt werden.

§ 23.
Feuersignale.

Die Feuersignale werden vom Glöckner und den Schutzleuten gegeben. Im übrigen sind die Signale der freiwilligen Feuerwehr gültig. Bei auswärtigen Bränden erfolgt der Alarm durch die Schnarre.

§ 24.
Anzeigespflicht.

Wer den Ausbruch eines Schadenfeuers bemerkt, ist verpflichtet, davon sofort auf der Polizeiwache oder bei der nächsten Feuermeldestelle Anzeige zu machen.

§ 25.
Verhalten während des Brandes.

1) Der vor der Brandstelle gelegene Teil der Straße, sowie die nächste Umgebung muß lediglich zur Entwicklung der Arbeiten der Feuerwehr freibleiben, muß also vom Publikum geräumt und darf nicht befahren werden. Insbesondere ist dem Publikum auch der Zutritt zu denjenigen Stellen und Räumen untersagt, wo die geretteten Gegenstände einzuweilen untergebracht sind.

2) Zu der von den Wachmannschaften abgesperrten Brandstelle hat außer den Mitgliedern und Polizeibeamten des Orts, sowie außer den Mitgliedern des Feuerlösch-Ausschusses, den Beamten der Landesbrandversicherungsanstalt, der Gendarmarie, den Kamalisten und den im Dienste befindlichen Mannschaften der Feuerwehr niemand Zutritt.

3) Den Agenten der beteiligten Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften ist der Zutritt nur gegen vom Stadtrat auf Verlangen auszufüllende Legitimationskarten gestattet. Anderen Personen kann aus besonders dringlichen Gründen durch den Kommandanten Zutritt zu der Brandstelle gestattet werden.

4) Die Besitzer der an die Brandstelle anstoßenden Grundstücke sind verpflichtet, bei einem Brande den Lösch- und Rettungsmannschaften Zutritt zu ihren Grundstücken und den darauf befindlichen Gebäuden zu gestatten.

5) Alle Fuhrwerke haben den nach der Brandstelle eilenden Feuerwehr-Abteilungen auszuweichen.

6) Besitzer von Brunnen, Wasserbehältern und Teichen sind verpflichtet, das darin befindliche Wasser der Feuerwehr für die Löscharbeiten zur Verfügung zu stellen.

7) Gewerbetreibende, welche größere Feuerungsanlagen zur Vereitung heißen Wassers besitzen, haben ihre Anlagen zu solchem Behufe zur Verfügung zu stellen, oder falls sie erwärmtes Wasser vorrätig haben, dasselbe zu Löschzwecken herzugeben. Diefür erhalten sie nach Befinden des Feuerlösch-Ausschusses eine Entschädigung.

8) Die Besitzer von Gebäuden haben das Einreißen von Gebäuden und Gebäudeteilen, falls und insoweit dies vom Stadtrate, nötigenfalls von dem Kommandanten zur Abwendung der Weiterverbreitung eines Feuers angeordnet wird, zu gestatten.

9) Bewohner der vom Flugfeuer bedrohten Häuser sind verpflichtet, Fenster und sonstige Öffnungen des Hauses zu schließen und nach Kräften jeder weiteren Gefahr vorzubeugen.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Dem Generaloberst Grafen von Haefeler, kommandierender General des 16. Armeekorps in Metz, widmet das „Militär-Wochenblatt“ zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum am 26. April einen Artikel, in welchem der General kurz und treffend folgendermaßen charakterisiert wird: Gleich freundlich zu seinem jüngsten Leutnant wie zu seinem ältesten General, von gleichem Interesse für diesen wie jenen, beurteilt er in seinen Untergebenen nur den Soldaten. An sich selbst die höchsten Anforderungen stellend, fordert er von jedem Offizier wie von jedem Manne auch die Anspannung aller Kräfte im Allerhöchsten Dienste. Ehrendoll ist sein Platz in der Armee, in der Geschichte des deutschen Vaterlandes!

— In Essen hat vor einiger Zeit der Marineschiffbauingenieur den Artilleristen Einj. Frein. Hartmann durch einen Stich getötet. Der Vorfall ereignete sich bei einem Fluchtversuch des Hartmann, als ihn Häffener, der ihn wegen angeblicher Beleidigung verhaftet hatte, zur Wache bringen wollte. Dieser unerhörte Mißbrauch der Waffe veranlaßte das Zentrum zur Einbringung einer Interpellation über den Fall im Reichstag. Die Interpellation gab dem Staatssekretär des Reichsmarineamts Gelegenheit, zu erklären, daß Häffener, anstatt sich auf Dienstvorschriften berufen zu können, geradezu gegen die gesetzlichen Bestimmungen gehandelt hat. Damit ist viel von der Erregung beseitigt, die weite Kreise angesichts des Vorkommnisses ergriffen hatte. Es handelt sich hier also um einen der Fälle, wie sie überall sich ereignen können, ohne daß damit der einzelne Fall freilich entschuldigt wird. Jägerlose Naturen gibt es überall; es können also Armee und Marine mit ihren Hunderttausenden von Angehörigen davon nicht frei sein. Es bleibt nun nur noch übrig, daß der Gerechtigkeit Genüge getan wird, der Schuldige strenge Strafe erleidet und das wird nicht ausbleiben.

Den Forderungen der Linken, daß den Soldaten allgemein das Tragen von Waffen verboten werde, wird man umso weniger zustimmen dürfen, als man, trotz der Hunderttausende von militärischen Waffenträgern, doch recht selten von großen Ausschreitungen hört; zudem steht auch laut Verfassung so ziemlich jedem Deutschen das Recht zu, Waffen zu tragen, und was jedem gestattet ist, wird man dem Soldaten doch nicht verwehren dürfen.

— Afrika. Aden, 25. April. Oberst Manning hatte auf dem Marsche zur Befreiung des Obersten Cobbe einen Kampf mit den Streitkräften des Mullah, von denen 2000 Mann getötet wurden. Oberst Cobbe wurde befreit. Die britischen Verluste sind noch nicht bekannt.

— China. Rußlands Festhalten an der Mandchurie hat die interessierten Mächte, in erster Linie Japan und England, begreiflicher Weise sehr unangenehm berührt. Aber auch die Vereinigten Staaten sind in höchstem Grade aufgebracht. Die Londoner Zeitungen „Standard“, „Morning Post“ und „Daily Chronicle“ drängen in Artikeln, welche gegen die russischen Forderungen bezüglich der Mandchurie gerichtet sind, die englische Regierung, eine entschlossene Haltung einzunehmen und weisen auf die Wichtigkeit einer solchen angesichts des englisch-japanischen Bündnisses hin. „Standard“ hofft, die englische Regierung werde in Petersburg klarlegen, daß die Auffassung der Mandchurie nicht vollzogene Tatsache werden könne, ohne die gekamte chinesische Frage wieder aufzurollen und die Angelegenheit der Erleichterung derselben wieder zu eröffnen, bei der die ganze zivilisierte Welt beteiligt sei. — Der amerikanische Gesandte in Peking hat die Forderungen Rußlands bezüglich der Mandchurie seiner Regierung im Auszuge mitgeteilt. Staatssekretär Hay, der ohne das Einverständnis Roosevelts keine Schritte unternimmt, hat die Ansichten des Präsidenten eingeholt. Man hat in Washington den Eindruck, daß das Vorgehen Rußlands ein offenkundiger Vertrauensbruch gegenüber den Ver-

§ 27.
Bespannungspflicht für die Landspitze.

Jeder Pferdebesitzer hat auf Erfordern des Stadtrates unentgeltlich Spanndienste zu leisten, sobald Feuergefahr im Stadtbezirke Spanndienste notwendig macht.

Die Bespannung der Landspitze wird von einem oder mehreren durch besonderen Vertrag zu bindenden Fuhrwerksbesitzern gegen Entschädigung aus der Feuerlöschklasse geleistet. Die Bedienungsmannschaften der Landspitze aus der freiwilligen Feuerwehr sind für Hilfeleistungen bei Schadenfeuern in der Umgebung Eibenstods aus der Feuerlöschklasse zu honorieren. Die Höhe der Vergütung wird vom Stadtrate mit der freiwilligen Feuerwehr in besonderem Vertrage festgestellt.

§ 28.
Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen diese Feuerlösch-Ordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark beziehentlich Haft bis zu 14 Tagen belegt, soweit nicht etwa besondere gesetzliche Vorschriften einschlagen.

Die Bestrafungen werden bei der nächsten Uebung vor den versammelten Mannschaften bekannt gemacht.

Straferlaßgesuche werden nach Gehör des Feuerlösch-Ausschusses dem Stadtrate einberichtet.

Der Stadtrat kann nur dann einem Straferlaßgesuche stattgeben, sofern nachgewiesen wird, daß die Uebertretung nicht böswillig bewirkt wurde; einem Straferlaßgesuch aber hat er nur dann stattzugeben, sofern die Bestrafung auf Grund eines irrtümlichen Tatbestandes erfolgt ist.

Die Strafgeelder fließen in die Feuerlöschkasse.

Eibenstod, den 1. März 1903.

Der Rat der Stadt.

Adolf Hesse, Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

G. Diersch, 3. Vorsteher. M.

Bekanntmachung,

die Namensangaben der Bauherren, Bauleiter und Bauausführenden bei Bauten betreffend.

Die Vorschrift des § 139 des allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900, nach welcher bei allen Neubauten an leicht sichtbarer Stelle ein Anschlag anzubringen ist, welcher den Stand, den Familiennamen und wenigstens einen ausgeschriebenen Vornamen, sowie den Wohnort oder die eingetragene Firma nebst Niederlassungsort der Bauherren, Bauleiter und Bauausführenden in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift enthalten muß, wird hiermit erneut in Erinnerung gebracht, und hierbei noch besonders darauf hingewiesen, daß sich nach § 360 Ziffer 8 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer sich den Baumeistertitel beilegt, ohne hierzu nach der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1903, die Baumeisterprüfungen und den Baumeistertitel betr.,

Soweit die vorhandenen Anschläge den vorbezeichneten Vorschriften nicht entsprechen, sind sie nunmehr unverzüglich zu berichtigen.

Eibenstod, den 25. April 1903.

Der Stadtrat.

Hesse.

L.

Einkommensteuer betr.

Die Austragung der diesjährigen Einkommensteuerzettel wird am 28. April 1903 beendet. Diejenigen Beitragspflichtigen, welche einen solchen nicht erhalten haben, werden daher in Gemäßheit von § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 hiermit aufgefordert, sich wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses in hiesiger Stadtsteuereinnahme zu melden. Die in § 49 des genannten Gesetzes geordnete Reklamationsfrist von 3 Wochen ist in solchen Fällen vom Erlaß gegenwärtiger Bekanntmachung ab zu rechnen.

Die Einkommensteuerzettel enthalten gleichzeitig den auf Grund der Verordnung des Kgl. Finanzministeriums vom 6. Juni 1902, die Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1902 und 1903 betr., nach 25%, des Normalsteuerbetrages berechneten Einkommensteuerausgleich für das Jahr 1903.

Der 1. Termin Einkommensteuer ist einschließlich drei Fünftel des Zuschlages am 30. April 1903 fällig.

Nach Ablauf der zur Zahlung nachgelassenen zwöchigen Frist wird gegen säumige Zahler das Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Eibenstod, am 25. April 1903.

Der Rat der Stadt.

Hesse.

Bg.

Die Ratsexpeditionen bleiben

Montag, den 4. und Dienstag, den 5. Mai 1903

vorzunehmender Reinigung halber geschlossen.

Im Standesamt werden Anmeldungen von Geburts- und Sterbefällen vormittags von 10 bis 11 Uhr entgegengenommen.

Stadtrat Eibenstod, am 27. April 1903.

Hesse.

Müller.

Pflichtfeuerwehr betr.

Nachdem die Stammrolle der städtischen Pflichtfeuerwehr wieder ergänzt und berichtigt worden ist, liegt sie vom heutigen Tage ab zur Einsichtnahme für die Beteiligten an Ratstelle aus.

Stadtrat Eibenstod, am 27. April 1903.

Hesse.

M.

einigten Staaten sei, und daß wahrscheinlich Vorstellungen deswegen werden gemacht werden.

Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstod, 27. April. Der Männergesangsverein Orpheus eröffnete gestern durch sein Konzert die „neue Saison“. Die im vorigen Jahre gemachten Beobachtungen zeigten sich auch an diesem Abende wieder in bester Weise. Der Fleiß des Dirigenten, alle Vieder kunstgerecht zum Vortrage zu bringen, und wiederum das ernste Bemühen der Sänger, ihre Kräfte zu schönem Gesänge einzusetzen, zeigte sich deutlich an allen vorgebrachten Stücken. Neben dem immer schönen Volksliede und dem im Volkstöne gehaltenen Kompositionen fanden sich auch einige recht schwierige Darbietungen. Recht gefreut hat uns der schöne, weiche Gesang. Die begleitenden Stimmen waren sichtlich beflissen, in gemeinsamer Stärke der Melodie sich anzupassen. Wirkungsvoll zeigte sich der leichte Abschluß der Entschlossenheit oder Verzärtelten. Kurz; der „Orpheus“ kann mit Freude zurückblicken auf sein gestriges Konzert. Wir hoffen, daß nach der petunischen Seite hin der Orpheus ebenfalls gut abgeschnitten hat. Der Saal war sehr gut besetzt. Die Besucher nahmen alle Programmnummern äußerst beifällig auf. — Dem nachfolgenden Tänzchen widmete sich eine überreiche Zahl, und es hielt die Teilnehmer noch lange in fröhlicher Stimmung beisammen. Daß der „Orpheus“ auch diesmal wieder sich in den Diensten einer guten Sache gestellt hat, soll schließlich noch besonders rühmend hervorgehoben werden.

— Eibenstod. Am 16. Mai 1878 wurde der hiesige Erzgebirgs-Zweigverein ins Leben gerufen. Er blüht demnach auf ein Vierteljahrhundert seines Bestehens zurück. Diesen wichtigen Tag will man nicht ganz unbeachtet vorübergehen lassen. Deshalb hat der Vorstand des E.-Z.-V. Eibenstod eine kleine, schlichte Feier geplant. Am 16. Mai (Sonnabend) wird ein allgemeiner Kommerz stattfinden, zu welchem die städt-

ischen Vereine, Tage für und am — W & H national Leipzig, feymäßig Komitee Herr G. meißler Komitee woldt er Program Beifall aus Eib des Herr sammle reichstre mannha Einige Herrn a selben p aufgenom den Kön Kampagn Nachbar wefend n — f e i d u und Gem des höch gerichte Schletta hörte do Enfrichte Infolge Berbo wirsca verzog L dort die gegen W richterlich — beim Straßam Urteil. sprachen, Schlettau Die Sta anschließe Dresden sey vom berg zu g Zahlung erkennen Fremden der Anfid schloß sic Wigthum das freih haben und namentlich Der höch einen a seitens ja grund ten — J Unter B Luise n die Abfich gebender heute unse zukünftigen und, wie Prinzessin erklären, eeventuellen jeffin in i wir den of Preulaubar Königs in entgegenre an den ge Richtstatf das perfb inopportum — B einer k Erbarbeiter d. 3. in de daselbst stie Worte: „I die Bemerck die Frechhe Der Weifill waren ob Schubert e darauf in Auf das V desfalls tie zu vollenden einmal ein erit als die den Vorfal Heute ist S haltens, das wuigte Frech nie verurteil — J uiger K andi vativen, Nat des Bundes Herr Schul — W vorigen Jah Parterre. W es sich nun be hier ist. D und öffnete unsanderen E

ischen Behörden und alle hiesigen Vereine, sowie alle Zweigvereine, Freunde und Gönner eingeladen werden. Am folgenden Tage soll bei günstigem Wetter Frühlingsfest auf dem Wälsche und am Nachmittag ein Konzert mit Tänzen abgehalten werden.

— **Carlsfeld**, 25. April. In einer zahlreich besuchten Wählerversammlung stellte sich heute der Kandidat der nationalliberalen Partei, Herr Fabrikbesitzer Rehwoldt aus Leipzig, den hiesigen Wählern vor. — Nach Erledigung der gesetzlichen Formalitäten wurde zunächst zur Bildung eines Lokal-Komitees für die bevorstehende Reichstagswahl geschritten und Herr Glasbüttenfabrikant Döge als Vorsitzender und Herr Forstmeister Gebrä als Beisitzer gewählt, welchen sich als Komitemitglieder weitere 5 Herren anschließen. — Herr Rehwoldt entwickelte sodann in über einstündiger fesselnder Rede sein Programm und wurde am Schluss derselben durch den reichen Beifall der Menge ausgezeichnet. Herr Stadtrat Eugen Dörschel aus Eisenfeld, welcher in dankenswerter Weise die Einführung des Herrn Rehwoldt übernommen hatte, richtete an die Versammlung die Bitte um treues Festhalten an der altbewährten reichstreuen Gesinnung der Carlsfelder Wählerchaft und um mannhaftes Eintreten für die Wahl des Herrn Kandidaten. Einige Anfragen und Einwände, welche von einem auswärtigen Herrn an Herrn Rehwoldt gerichtet wurden, fanden seitens desselben prompte und sachgemäße Erwiderung. Mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf Sr. Maj. den Kaiser und Sr. Maj. den König schloß die erste Versammlung der diesmaligen Wähler-Kampagne. — Bemerkenswert sei noch, daß zur Versammlung aus den Nachbarorten Wildenthal und Wolfsgrün ebenfalls Vertreter anwesend waren.

— **Dresden**, 23. April. Eine prinzipielle Entscheidung von Bedeutung für sämtliche sächsischen Stadt- und Gemeinde-Verwaltungen fällt am Donnerstag der Straßener des höchsten sächsischen Gerichtshofes, des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden. Der Arbeiter Ernst Friedrich Weigel zu Schlettau hatte früher seinen Wohnsitz in Scheibenberg. Er gehörte dort zu den käumigen Steuerzahlern und war noch mit der Entrichtung der Abgaben aus dem Jahre 1900 im Rückstande. Infolgedessen erließ der Rat zu Scheibenberg gegen Weigel das Verbot des Besuchs von Gast- und Schankwirtschaften. Um diesem Verbot aus dem Wege zu gehen, verzog Weigel von Scheibenberg nach Schlettau und besuchte dort die Wirtschaften. Es wurde nunmehr vom Rat zu Schlettau gegen Weigel eine Strafvorforderung erlassen, gegen welche er richterliche Entscheidung beantragte. Er erzielte in zwei Instanzen — beim Schöffengericht Scheibenberg sowohl als auch bei der Strafkammer des Landgerichts zu Chemnitz — ein obliegendes Urteil. Weigel wurde freigesprochen, da beide Instanzen ausgesprochen, daß durch den Wegzug Weigels von Scheibenberg nach Schlettau das Wohnortverbot als aufgelöst zu betrachten sei. Die Staatsanwaltschaft konnte sich dieser Auffassung jedoch nicht anschließen und legte deshalb Revision beim Oberlandesgericht zu Dresden ein. In der Revision wurde ausgeführt, daß das Gesetz vom Jahre 1884, das dem Regulator des Rates zu Scheibenberg zu Grunde gelegt sei, den Zweck habe, alle Käumigen zur Zahlung von Abgaben anzuhalten und daß der § 4 dieses Gesetzes erkennen lasse, daß kein Unterschied zwischen Eingewohnten und Fremden gemacht werden solle. Auch stehe der Zweck des Gesetzes der Ansicht der Vorinstanzen entgegen. Das Oberlandesgericht schloß sich den Ausführungen des Oberstaatsanwalts Grafen Bismarck von Eckardt an und beschloß der Revision stattzugeben, das freisprechende Scheibenerger und Chemnitzer Urteil aufzuheben und die Sache an das Landgericht Chemnitz unter Aufhebung namentlich der subjektiven Feststellung dieses Gerichts zurückzuweisen. Der höchste Gerichtshof Sachsens verkündete, daß durch Wegzug in einen anderen Ort das Verbot vom Besuch der Wirtschaften seitens käumiger Steuerzahler nicht erlosche. Ein Erlösungsgrund könne nur in der Zahlung der Abgabenreste erblickt werden.

— **Dresden**, 25. April. Das „Chemn. Tagebl.“ schreibt: Unter Bezugnahme auf die Mitteilung, daß die Prinzessin Luise nächsten Herbst in ein Kloster eintreten werde und daß die Absicht des Eintritts in ein Prager adeliges Stift an maßgebender Stelle keine Zustimmung gefunden habe, können wir heute unseren Lesern folgendes zuverlässig melden: Die Wahl des zukünftigen Aufenthalts der Prinzessin Luise wird von ihr selbst und wie wir ausdrücklich hervorheben können, lediglich von der Prinzessin selbst abhängig sein. Wir sind ferner in der Lage, zu erklären, daß der sächsische Hof weder direkt noch indirekt die eventuellen diesbezüglichen Entschlüsse der ehemaligen Kronprinzessin in irgend einer Weise beeinflussen wird. Ferner können wir den offenbar in böswilliger Absicht immer wieder auftauchenden Verlautbarungen, daß der geplante Empfang Sr. Majestät des Königs in Dresden am 3. Mai unterbleiben werde, entschieden entgegenstehen. Wir können nur bestätigen, daß die Anteilnahme an den geplanten Empfangsfeierlichkeiten eine sehr rege ist. Ein Nichtstattfinden des Empfanges kann nur dann eintreten, wenn das persönliche Befinden Sr. Majestät die Feierlichkeiten als inopportun erscheinen lassen sollte.

— **Plauen i. V.**, 24. April. Eine unerhörte Störung einer kirchlichen Handlung beging der 29 Jahre alte Erbarbeiter Ernst Viktor Schubert aus Lengsfeld am 5. Febr. d. J. in der Kirche zu Lengsfeld. Bei seiner Trauung selbst stieß Schubert, als der Pastor Frank die vorgeschriebenen Worte: „Und nun kniet nieder.“ an das Brautpaar richtete, die Bemerkung hervor: „Niederknien tu ich net!“ Er hatte auch die Frechheit, seine Weigerung durchzuführen, er blieb stehen. Der Geistliche und die anwesenden Verwandten des Brautpaares waren ob dieses unerwarteten und ungehörigen Verhaltens des Schubert auf das höchst empört. Pastor Frank hatte sich darauf in die Sakristei begeben, um sich dann zu entfernen. Auf das Bitten von Schuberts Vater und anderen Verwandten desselben ließ sich der Pfarrer doch noch bereit finden, die Trauung zu vollenden. Schubert fand für sein Verhalten hinterher nicht einmal ein Wort der Entschuldigung gegenüber dem Pfarrer, erst als dieser auf das Drängen verschiedener Gemeindeglieder den Vorfall zur Anzeige gebracht hatte, entschuldigte er sich. Heute ist Schubert vom hiesigen Landgericht wegen seines Verhaltens, das der Vertreter der Staatsanwaltschaft als eine „bewusste Frechheit und Räuferei“ bezeichnete, zu einem Monat Gefängnis verurteilt worden.

— **Zwickau**. Im 18. Reichstags-Wahlkreis ist als alleiniger Kandidat der vereinigten Kartellparteien, also der Konservativen, Nationalliberalen, der deutsch-sozialen Reformpartei und des Bundes der Landwirte, sowie der evangelischen Arbeitervereine Herr Schuldirektor Becker hier aufgestellt worden.

— **Weißenhof** bei Wildenfels, 24. April. Seit Mitte vorigen Jahres an kamen einem hiesigen Hausbesitzer aus seiner Parterre-Wohnung Geldbeträge abhanden. Dieser Tage stellte es sich nun heraus, daß der Spitzhube ein 13jähriger Schulknabe von hier ist. Derselbe kam öfters zu seinen Kindern auf Besuch und öffnete dabei die Fensterwickel, damit er des Nachts seinem unglückseligen Handwerk ungehindert nachgehen konnte. Wie froch der

Bursche gewesen ist, geht noch daraus hervor, daß er sogar die Postentgelte des Bestohlenen, während derselbe schlief, durchsuchte und Geld auch mitnehmen konnte.

— **Pirna**, 24. April. Im Stalle des Gutsbesizers Schäfer in Störza kam vorgestern eine interessante Mißgeburt lebend zur Welt. Eine Kuh bekam ein Kalb mit zwei vollständig ausgebildeten Köpfen, die am Hals miteinander verwachsen waren. Jeder Kopf hatte seine zwei Augen, zwei Ohren und ein Maul. Die beiden inneren Ohren waren noch ein wenig verwachsen. Das Tier lebte etwa eine halbe Stunde und sonderbar berührte es, wenn dasselbe abgemehlet mit beiden Mäulern brüllte. Die Köpfe wurden abgeschnitten und an das pathologische Institut der Königl. Tierarzneischule in Dresden gesandt.

— **Zittau**, 23. April. Die Anschaffung eines Fahrrad-Feuerlöschzuges ist vom hiesigen Stadtrat beschloffen worden. Der Löschzug besteht aus einem vierrädrigen Gestell, dessen beide Vorderräder als Fahrräder eingerichtet sind. Er ist ausgestattet mit einer Steigleiter, 150 Meter Schlauch, einer Handfeuerpistole, Strahlrohren, Rauchmasken und dergl. Der Löschzug soll bei jeder Feuermeldung als erstes Gerät zur Hilfeleistung abgehen. Die rasche Beweglichkeit und Aktionsfähigkeit des Löschzuges ist durch angestellte Proben erwiesen worden.

— **Aus dem Vogtlande**, 24. April. Ein Beispiel von Mutterliebe bei Tieren gab vor kurzem in der Hörtelischen Geflügelzuchtanstalt zu Ebersbach bei Döbnitz eine Bruthenne. Das Tier saß in einem geheizten Räume auf 20 Eiern. Während der Abwesenheit des Geflügelwärters explodierte eine am Boden stehende Petroleumlampe, und durch das brennende Öl geriet auch der Brutkorb, in welchem die Henne saß, in Brand. Anstatt zu flüchten, blieb die Bruthenne ruhig auf den ihr anvertrauten Eiern sitzen und verbrannte bez. erstickte. Der bald darauf hinzukommende Geflügelwärter verhinderte ein Weitergreifen des Brandes.

— Die winterliche Witterung der letzten Tage hat im Elbtal weniger Schaden angerichtet, als man befürchtete. Wider Erwarten sind die Frostschäden an den Blütenständen nicht bedeutend, so daß die Aussichten auf eine gute Obsternte bis jetzt noch begründet sind.

Das Geheimnis des Landhauses.

Kriminal-Erzählung von G. Schäfer-Perajini.

(Schluß.)

Es war eines Spätnachmittags und ich erwachte wieder einmal, ohne mich zu regen. Nur leicht öffnete ich die Lider. Der Bankier allein befand sich im Zimmer. Er beugte sich über meine Effekten und ich hörte das Keuchen seiner Brust. Dann fuhr er auf. In seiner Hand hielt er ein Meßballon, das ein Porträt meines Vaters enthielt. Auf dem Deckel stand: „Meinem Sohne Arthur.“

„Er ist's! Meine Ahnung trotzt mich also nicht!“ stieß der Bankier hervor.

Ich sah deutlich, wie er ein Päckchen hervorholte und sich damit seiner Medizinflasche näherte. Langsam schüttete er das Pulver hinein. In diesem Augenblicke versank ich wiederum in Bewußtlosigkeit. Diese hielt jedoch nicht lange an. Zu mir selbst gekommen, fühlte ich mich ganz sonderbar wohl. Ich wußte ja nicht, daß ich eine Krise überstanden hatte.

Mein Blick flog auf die halbgeleerte Medizinflasche. Ich rief die alte Dienerin herbei.

„Wer hat von diesem Glase getrunken?“

„Sie selbst! Ich gab Ihnen während dem leichten Schlummer zwei Löffel voll ein!“

Ich hatte nur ein dumpfes Köcheln. Ich war vergiftet!

In diesem Augenblicke entstand im Hause ein großer Lärm. Miß Mary stürzte schreiend in das Zimmer.

„Hilfe!“ rief sie. „Man verhaftet meinen Vater!“

Vor dem Bette brach sie in die Knie.

„Miß Mary,“ stammelte ich. „In wenigen Augenblicken stehe ich vor Gott! Lassen Sie mich Ihnen sagen, wie sehr ich Sie liebe, aber auch wie stark ich Ihren Vater hasse, denn ich weiß, daß er der Mörder des meinen war!“

Sie gab keine Antwort, sondern lauschte nach der Türe hin. Man sah rasch den Gang entlang. Die Türe flog auf. Ein Mann stand auf der Schwelle, der mir weit die Arme entgegenstreckte.

„War ich schon gestorben und naheten die Geister? Das war mein Vater, mein teurer ermordeter Vater!“

Und dahinter tauchte Jaf Westmorland auf.

„Holla, Kapitän! Hab ich meine Sache gut gemacht?“ rief er und schob sich ins Zimmer.

Ich lag in den Armen des Wiedergefundenen und fühlte neue Kraft durch meine Nerven rinnen. Mary wollte sich still davonschleichen, aber ich sah es.

„Weihen Sie, Mary,“ bat ich. „Wenn ich sterbe, sollen auch Sie, die Schuldlose bei mir sein.“

Mein Vater sah mich entsetzt an.

„Sie werden nicht sterben,“ sprach Mary.

„Doch Mary, denn Ihr Vater hat mir Gift in die Arznei geschüttelt!“

Sie preßte beide Hände krampfhaft auf ihr Herz.

„Sie wachten also? Ich verhinderte die Tat. Als mein Vater eintrat, befand ich mich hier. Ich wollte einen Blick auf Sie werfen. Ich verberg mich hinter dem Vorhang und bemerkte alles. Als ich allein war, vertauschte ich die vergiftete Medizin mit der gesunden. Sie werden leben, ich aber möchte mir alle Venen öffnen, auf daß mein Herzblut mit meinem Leben entströme.“

Dynmähig fiel sie in die Arme der alten Dienerin.

Unterdesen waren drei Kriminalbeamte in das sogenannte Geschäftszimmer Brofers eingedrungen.

Ohne eine Frage zu tun, stürzte der Bankier auf die eiserne Türe zu, öffnete diese und schlug sie fest hinter sich ins Schloß.

„Halt!“ rief laut der Kommissar. „Ergeben Sie sich. Flucht ist unmöglich. Der Garten ist bewacht!“

„Wessen beschuldigt man mich?“ rief eine wutentstellte Stimme aus dem Innern des Gewölbes.

„Des verfluchten Raubmordes!“

Ein gelbeses Lachen schlug zurück. Dann dröhnte ein Schuß. Der Fall rollte durch die Gewölbe. Nach einer Weile ward es totenstill. Brofers hatte sich selbst gerichtet.

4.

Der freundliche Leser wird Aufschluß verlangen über das, was sich abspielte, während ich in Fieberphantasien krank lag.

Jaf Westmorland war, wie verabredet, am zweiten Tage gekommen, um am Parkgitter mit mir zusammenzutreffen. Da er mich nicht fand, erforschte er am andern Morgen durch geschickte Fragen die ganze Ursache. Sein scharfer Verstand zeigte ihm den geheimnisvollen Zusammenhang der Dinge. Zunächst drängte er sich an den ihm verdächtigen Buchhalter Brofers und

es gelang ihm, denselben vollkommen trunken zu machen. Er hatte ihm ein Pulver in den Wein geschüttelt.

Der Buchhalter, welcher sonst immer ein starres Schweigen beobachtete, wurde geschwätzig wie eine Eßter. Er schalt sich selbst einen Narren, daß er sich von seinem Prinzipale so lange hinhalten ließ, obwohl er diesen vollkommen in der Hand hatte. Ohne Sinn und Verstand plapperte er das ganze Geheimnis aus. Er war die rechte Hand des Bankiers und wußte, daß dessen nach außen hin so glänzendes Geschäft innen vollkommen faul war. Wenn nicht eine unverhoffte Hilfe kam, stürzte es zusammen. Da sprach Kapitän Briez mit seinem großen Depot vor. Der Prokurist schickte ihn zu Brofers. Nahm dieser das Geld auch jetzt noch an, war es seine Sache. Er selbst folgte unmittelbar im Wagen dem Kapitän, aber auf einem etwas längeren Wege.

Als er in das Zimmer seines Herrn trat, war dieser allein. Brofers verschloß soeben ein Paket im Geldschrank.

„Haben Sie den Kapitän empfangen?“ fragte der Buchhalter.

„Ja,“ antwortete Brofers, „aber wir einigten uns nicht und soeben hat er mich verlassen.“

„Ich begegnete ihm nicht,“ sagte der Beamte kurz.

„Er ging durch den Seiteneingang und wird den Fußweg benutzen. Sie könnten dies dem wartenden Kutscher sagen.“

Der Buchhalter entfernte sich schweigend. Im Vorflur hing des Kapitans Ueberrock, den er rasch bei Seite brachte. Der Kapitän hatte also von dieser Seite das Geschäftszimmer nicht verlassen. Dann gab es nur noch einen Weg: er war gewaltsam in die Kellergewölbe hinabgestoßen worden.

Der Buchhalter hatte seinen Plan gefaßt. Er fertigte den Kutscher ab und lehrte zu Brofers zurück, dem er den Vorklag machte, ihn zum Teilhaber des Hauses zu machen.

Die beiden hatten manches Geschäft zusammen ausgeführt, das sie gegenseitig verpflichtete.

Brofers erklärte sich auch bereit, nur sollte der Prokurist noch einige Monate warten, bis sich eine, im großen anzulegende Spekulation als gewinnbringend zeigte.

Der Buchhalter war anscheinend einverstanden, schenkte jedoch seinem Prinzipale kein Vertrauen. Er wollte sich gegen diesen eine Waffe schmieden und betrat heimlich von der Parkseite aus die Kellergewölbe. An den Stufen der Treppe fand er den Kapitän in seinem Blute liegen. Der Körper hatte eine tiefe Wunde im Rücken, zeigte jedoch noch Leben.

Mit großer Mühe schleppte der Prokurist den Kapitän durch den Park hinaus. Niemand sah ihn, da es Nacht war. Auf der Straße traf er den Wagen eines halb betrunkenen Bauern und bewog diesen leicht, den Verwundeten bis zu der eine halbe Stunde entfernten Heilanstalt des Dr. Arnbdale zu fahren. Dort wurde der Verwundete unter strenger Aufsicht und in gute Pflege genommen, ohne daß der Buchhalter des Kapitans wahren Namen genannt hätte.

Dr. Arnbdale aber witterte Verdacht. Er dachte zwar nicht daran, die Polizei zu benachrichtigen, aber machte dem Prokuristen geeignete Mitteilungen. Dieser verlegte sich nicht lange auf Leugnen. Er machte den Doktor mit seinem Plane bekannt und bot ihm entsprechende Vergütung. Der schwerverwundete Kapitän sollte eine Zeitlang unter strenger Hut heimlich in dem Krankenhause bleiben und zwar bis zu dem Tage, da Brofers große Spekulation gelungen war. Nachts er dann den Buchhalter nicht freiwillig zum Teilhaber, so drohte ihm dieser mit dem Mordversuch. Der Bankier wäre verloren gewesen, mußte also einwilligen, und nachdem sollte soviel als möglich Geld verschafft werden, um das Weite zu suchen, Brofers und sein Kompanion. Der Doktor, welcher eine bestimmte, große Summe erhalten mußte, entließ sodann den hergestellten Kapitän, dessen wahren Namen er gar nicht kennen wollte. Briez mußte ihm noch dankbar sein, daß ihn der Doktor aufnahm, als einen fremden Menschen, den man ihn von der Straße brachte.

Im übrigen durfte Briez mit niemandem verkehren, was nicht schwer durchzuführen war, da dessen Verwundung als eine derart schwere sich erwies, daß er monatelang das Bett nicht verlassen konnte.

Nachdem der Buchhalter dies alles ausgeplaudert hatte, erreichte die Schuldigen leicht das Verhängnis. Dr. Arnbdale und der Prokurist wurden verhaftet. Jaf Westmorland drang mit den Kriminalisten in die Heilanstalt und sie befreiten den Kapitän, welcher wie ein Gefangener gehalten wurde. Sofort ging es nach dem Landhause des Bankiers und was dort vorging, wissen wir bereits.

Kapitän James Briez hatte an dem verhängnisvollen Abende mit den Geldern das Geschäftszimmer des Bankiers betreten und dieser, am Ruin stehend, den ehemaligen Nebenbuhler hasend und erfahrend, daß die Viktoria in einer Stunde ohne ihren Kapitän abfuhr, hatte einen teuflischen Plan gefaßt.

Er begegnete Briez überaus liebenswürdig, und nachdem ihm dieser das Depot übergeben, erfuhr er ihn, durch die geöffnete Türe in die Gewölbe hinabzusteigen, um Kenntnis zu nehmen von den gesamten Depots des Landhauses, da Briez einigens Mißtrauen in letzter Minute zeigte.

Dr. Arker, mit der Lampe in der Hand, folgte. Auf den obersten Stufen stehend, wollte sich der Kapitän eben, unheimlich berührt, umwenden, als ihm der Bankier mit blitzschneller Bewegung einen Dolch bis ans Herz in den Rücken stieß. Mit einem Schrei stürzte Briez kopfüber die Stufen hinab. Brofers schlug die Türe zu und lauschte. Der Frost schüttelte ihn. Kein Laut wurde gehört. Da unten konnte die Leiche für immer liegen bleiben.

An dem Gewölbefenster aber lauerte der alte Gärtner. Er hatte schamhaft gemordete Bretter ausgebeißert, sah plötzlich einen Lichtschein im Gewölbe und die ganze Katastrophe. Aber er diente seit dreißig Jahren seinem Herrn und wollte nicht als dessen Ankläger auftreten. Er wurde blödsinnig.

Brofers hatte lange nicht gewagt, einen Blick auf die Leiche zu werfen. Endlich trieb ihn die Angst dazu. Er öffnete die Türe und stieg mit der Lampe hinab. In diesem Augenblicke war des Kapitans Sohn eingetreten. Der Bankier glaubte eine Leiche zu finden und fand alle Räume leer. Deshalb sein entsetzter Ausruf.

Ich habe meiner Erzählung noch hinzuzusetzen, daß sich des Bankiers Verschreibung auf unser Haus als gefällig erwies. Wir gelangten in den Besitz der verlorenen Gelder. Es war ein hoher Freudentag, als ich der Mutter den Gatten wieder zuführte. Jaf Westmorland blieb für immer bei uns. Miß Mary, das schuldlose Kind eines verbrecherischen Vaters, reichte nach Jahresfrist einem Gatten die Hand, und ich geflehe ohne — ich selber war dieser Mann. Sie rettete mir das Leben und schenkte mir das Glück.

„Wen wählen wir?“ Unter diesem Titel hat Dr. Friedrich Höder in Friedenau-Berlin eine Broschüre zu den bevorstehenden Reichstagswahlen erscheinen lassen, die sich vor allem mit dem Thema der Arbeiterfreundlichkeit der Sozialdemokratie befaßt. Sie weist nach, daß

ein deutscher Wähler, welcher politischen Richtung er auch zuneigen möge, sich nicht tiefer und verdrüßlicher in das eigene Fleisch zu schneiden vermag, als wenn er seine Stimme zugunsten eines sozialdemokratischen Kandidaten in die Waagschale wirft. Die einzelnen Artikel beschäftigen sich mit den Fragen: Die Ziele der Sozialdemokratie — Wo bleiben Kaiser und Reich? Die Arbeiterfürsorge — Falsche Arbeiterfreunde — Bauernlöhne — Feinde des Mittelstandes — Religion ist Privatfache — Schlagwörter — Die Steuern — Das Märchen von den Blauschneellen. Die Broschüre, die in vollständiger Form gehalten ist, kostet 15 Pf., 10 Exemplare kosten 1 M., 50 kosten 4 M., 100 kosten 6 M. Die Broschüre ist vom Vaterlandverein in Berlin SW. 13 zu beziehen.

Standesamtliche Nachrichten von Schönheide

vom 19. bis mit 25. April 1903.
 Geburtsfälle: 113) Dem Güterbodenarbeiter Ernst Albert Seibel in Schönheiderhammer, Distrikt Wilschhaus, 1 Z. 114) Dem Schlosser Johann Paul Oehme hier 1 Z. 115) Dem anst. Former Heinrich Paul Röber in Schönheiderhammer 1 S. 116) Dem Feuerwerker Emil Louis Tischlerer hier 1 S. 117) Dem Handelsmann Friedrich Otto Jordan hier 1 S. 118) Dem Dr. phil., approb. Zahnarzt, Konrad Rudolf Tischler hier 1 Z. 119) Dem Wirtschaftsgesellen Albin Arno Weis hier 1 S. 120) Dem Bäckermeister Friedrich Paul Fröhlich hier 1 Z.
 Aufgebote: a. hiesige: Katat. b. auswärtige: Katat.
 Beschließungen: Katat.
 Sterbefälle: 47) Martha, Z. des Bäckersfabrikarbeiters Gustav Rudolf Müller hier, 1 M. 8 Z. 48) Max Emil, S. der lb. Bäckersfabrikarbeiterin Frieda Kamilla Weul hier, 1 M. 4 Z. 49) Privatmann Christian Friedrich Stölzel hier, 76 J. 5 M. 50) Max Erich, S. des Maschinenführers Max Paul Weidlich in Schönheiderhammer, 1 Z. 18 Z. 51) Max Rudolf, S. des Zimmermanns Karl Friedrich Zent hier, 1 St.

Neueste Nachrichten.

(Wolffs Telegraphisches Bureau.)

— Dresden, 27. April. König Georg trifft am 7. Mai in Freiberg ein, um der Weihe des König Albert-Museums beizuwohnen.
 — Metz, 26. April. Aus Anlaß seines 50jährigen

Dienstjubiläum wurde dem kommandierenden General des XVI. Armeekorps Grafen v. Haeseler von Sr. Majestät dem Kaiser der Rang eines Feldmarschalls verliehen.

— Paris, 26. April. In dem heute veröffentlichten Schreiben Josef Reinachs an den Grafen Ferlet de Bourbonne, durch welches die Haftlosigkeit der von letzterem verbreiteten Fabel betreffs des bekannten Vorbereaus bewiesen werden soll, gibt Reinach einen Brief wieder, welchen der verstorbene Postkammerherr Fürst Münster am 20. Mai 1901 aus Bieleburg an ihn gerichtet habe. In diesem Schreiben heißt es: Als die Affäre Dreyfus begann, fragte ich Schwarzfoppen, ob er irgend etwas über Dreyfus wisse. Er versicherte in der bestimmtesten Weise, daß er keinerlei Beziehungen zu Dreyfus gehabt habe. Ich ließ an den Kriegsminister, sowie an den Generalstab in Berlin schreiben und erhielt die Antwort, daß ein Offizier Dreyfus nicht bekannt sei, und daß unsere Behörden niemals irgendwelche Beziehungen zu ihm gehabt hätten. Bezüglich der bekannten Unterredung mit dem Präsidenten Casimir-Périer und Dupuy heißt es in dem Brief des Fürsten Münster weiter: Ich glaube nicht, daß Schwarzfoppen den Esterhazy vor dem Jahre 1893 gefannt hat. Ich weiß nicht, auf welche Weise Esterhazy seine Dienste angeboten hat, ob mündlich oder schriftlich. Ferner zitiert Reinach ein an ihn gerichtetes Schreiben Casimir-Périers vom 22. November 1897, worin Casimir-Périer anläßlich eines von gewissen Personen gefälschten Briefes Kaiser Wilhelms seine Entrüstung über die „skandalösen Erfindungen“ ausdrückt.

— Madrid, 27. April. In der Provinz sind die Wahlen zu den Cortes sehr unruhig verlaufen. In Madrid haben die Republikaner die Mehrheit. In einem Bezirk der Stadt verhinderte eine Gruppe, welche in das Wahllokal eingedrungen war, die Vornahme der Wahl und zertrümmerte die Wahlurne. Mehrere Personen wurden bei dem Handgemenge

verletzt, darunter auch einige Schupleute. Genarmierpatrouillen zogen durch die Straßen. In Barcelona kam es zwischen Republikanern und Katalanisten wiederholt zu Zusammenstößen, bei welchen mehrere Personen durch Revolvererschüsse verletzt wurden. Parteigänger der Republikaner griffen die Priester mit Steinwürfen an. Auch in Salamanca kam es zu Zusammenstößen. Der Vorsitzende eines Wahlbureaus wurde ausgepfiffen. In Valencia wurde eine Person durch einen Revolverchuß verletzt. In Granada wurde eine Wahlurne durch Stockschläge zertrümmert.

— Bône, 27. April. Präsident Loubet, dem von der hiesigen Bevölkerung begeisterte Ovationen dargebracht wurden, hat zu Schiff die Reise nach Tunis angetreten.

— Ceuta, 27. April. Nach hier eingegangenen Meldungen fand zwischen den Kabylen von Venider und Beniarez ein blutiger Zusammenstoß statt. Auf dem Schlachtfeld blieben zahlreiche Tote und Verwundete.

— Vohotke, 26. April. (Meldung des „Neuterschen Bureaus“.) Zwischen der Kolonne unter Major Gough und Truppen des Mullah hat bei Danop, südwestlich von Vohotke, ein Gefecht stattgefunden. Der Verlust auf Seiten der Engländer beträgt 13 Tote, darunter 2 Offiziere; außerdem wurden 4 Offiziere verwundet. Der Feind hatte 200 Tote.

— Yokohama, 27. April. (Meldung des Neuterschen Bureaus.) Die letzten Forderungen Rußland an China bezüglich der Mandschurei bilden den Gegenstand lebhafter Erörterungen der japanischen Presse. Sogar die Blätter, welche bisher in der Mandschurei-Frage Rühigung zeigten, schließen sich nun der Ansicht an, daß die Zeit gekommen sei, daß alle an der Integrität und an der Entwicklung der kommerziellen Hilfsquellen Chinas interessierten Mächte eine feste Haltung Rußland gegenüber zeigen müßten.

Handelschulverein.

Dienstag, den 5. Mai 1903, abends 7 1/2 Uhr in Hotel Stadt Leipzig:
Hauptversammlung.
Tagesordnung:
 1) Rechnungslegung der Jahresrechnung 1901/02.
 2) Jahresbericht für das Jahr 1902/03.
 3) Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern.
 4) Event. Weiteres.
 Die geehrten Mitglieder werden hierzu ganz ergebenst eingeladen.
 Eibenstock, 26. April 1903.
Der Vorstand.
 Max Ludwig, z. St. L. Dorf.

Das in der Feldstraße 5 hier gelegene
Wohnhaus
 mit Hintergebäude, worin 4 Handmaschinen stehen, alle im besten Zustand, schönen großen Hofraum, Obstden, sowie anstehendes Feldgrundstück, welches sich später zu Bauplätzen eignet, da es an zwei geplanten Straßen liegt, ist umständelhalber zu verkaufen.
 Käufer wollen sich direkt an mich wenden. Anzahlung 6—7000 M.
Gustav Schönsfelder.

Einem geehrten Publikum von Eibenstock und Umgegend erlaube mir die ergebene Mitteilung zu machen, daß ich am hiesigen Platze, **Wiesenstraße Nr. 8, eine**
Schlosser-Werkstatt
 für **Wasserschloßerei, Eisendreherei, Reparaturen an div. Kraftmaschinen** und sonstigen in dieses Fach einschlagenden Arbeiten errichtet habe. Ferner sichere ich bei sachmännischer Bedienung und gewissenhaftester Arbeit zu coulantesten Bedingungen billigste Preise zu und bitte um gütige Unterstützung meines Unternehmens.
 Hochachtungsvoll
Gustav Bauer.

Erster Berliner Vertreter,

bei den ersten Großisten, Waren- und betr. Engros-Damenkonfektionshändlern **großartig** eingeführt, sucht Vertretung eines ersten Fabrikanten für Stidereien. Off. unter Chiffre **L. N. 999** an die Exped. d. Bl.

Samen-Kartoffeln,

als: **frühe Blaue, rote Rosen, gelbe Rosen, St. Julien**, eine ganz neue Zwiebel-Kartoffelsorte, **Prof. Woltmann, Magnum bonum, Halbrote**, alles feinfähige Sorten, empfiehlt
Aline Gunzel, Grünwarenhdlg.

Berfette Kurbelstickerin

auf Kragen sucht sofort od. 14 Tagen bei hohem Lohn u. dauernder Arbeit
Ernst Hoyer, Limbach i. S., Frohnerstraße 24.

Weisender, welcher längere Jahre in Frankreich und England verweilt, die Posamentenbranche gut kennt, sucht

Weiseposten,

wenn nötig unter Teilspesen-Vergütung. Ia. Referenzen.
 Off. an **Grasse 27, passage de l'Opéra, Paris.**

Ein Malerlehrling und ein Bäderlehrling,

welche noch eine gute Lehre haben wollen, können unter günstigen Bedingungen sofort eintreten. Wo, zu erfahren im **Saßhaus Stadt Dresden.**

Suche für sofort einige **Stickmädchen**, auch gebe größere Posten **Auskleidererei** aus.
Emil Schubart.

Jüngerer Hausmann

sofort gesucht. Wo, zu erfahren in der Expedition dieses Blattes.

Speise- und Weinfarten

habe zum Verkauf in beliebiger Anzahl vorrätig und halte dieselben den Herren Wirten, welche nur geringen Bedarf haben, bestens empfohlen.
E. Hannebohn, Buchdruckerei.

Für **Sommerwohnungen** und **Logierhäuser**
 empfehlen wir preiswerte, zweckentsprechende und auch originelle **Möbel**
 Spezialität: Kompl. Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche M. 430.

Rother & Kuntze, Möbelfabrik, Chemnitz.

Solz- und Metall-Särge

in allen Größen und Preislagen stets vorrätig.
Emil Unger, Tischlermeister, Poststraße 18.

Atelier für künstliche Zähne u. Gebisse

aller Systeme, in nur bester Qualität und feinsten solider Ausführung, nach langjähriger Erfahrung unter Garantie. **Plombieren** sorgfältig mit besten Füllungen, **Zahnziehen** etc. schmerzlos.
H. Scholz am Neumarkt, pr. Zahntechniker.

Rother & Kuntze

Sächs. Thür. Möbelfabriken. Chemnitz
 Fabrikfiliale in Zeulenroda
 bieten in **Möbeln** für jeden Stand
 nachweislich **größte Auswahl innerhalb Sachsens.**
 Ueber 100 Zimmer zur Auswahl aufgestellt.
 Billige, feste Preise.

Die Milch und Blut

sieht ein Geschäft mit garten, weißen, rosigen Teint, sowie ohne Sommerprossen und Hautunreinigkeiten. Dies wird erreicht durch den Gebrauch von **Stedenpferd-Pilzenmilchseife.**
 à St. 80 Pf. bei: **H. Lohmann, Drog.**

Eine Haushälterin

sucht **Ludwig Unger, Südstraße.**
Einige Handarbeiter werden gesucht bei **Ob.**
 Destrereichische Kronen 85, Bg.

Urin

Unterfuchungen zur sicheren Erkennung und Beseitigung aller ernstlichen inneren Erkrankungen, bei trübem Urin dringend nötig, nur Angabe von **Person und Alter** erforderlich, werden gewissenhaft als Spezialität ausgeführt von **H. Otto Lindner, Apotheker u. Chemiker, Dresden-A., chem. Laborator., Silbermannstraße 17.** Kleine Flasche Urin p. Post erb.

Unger's Restaurant.

Dienstag, den 28. April halte ich meinen diesjährigen **Jahresschmaus** und lade hierzu ganz ergebenst ein.
Richard Unger.

Künstliche Zähne

weitzehornte Garantie, billige Preise.
Zahn-Atelier
P. Rossner,
 Postplatz-Forststrasse.
 Reparaturen innerhalb drei Stunden.

Einer heiratslustigen Witwe oder Fräulein

ist Gelegenheit geboten, sich sofort zu verheiraten. Mit wem, sagt die Expedition dieses Blattes.

Bestellungen

auf das „**Amis- und Anzeigerblatt**“ für die Monate Mai und Juni werden in der Expedition, bei unseren Austrägern, sowie bei allen Postämtern und Landbriefträgern angenommen.
 Die Exped. des Amtsbl.
Regelmäßige Omnibusfahrt zwischen **Hundshöbel - Reidhardtsthal - Wolfsgrün (Sahnhof).**
 Abfahrt von der Kaiserlichen Post-Anstalt Hundshöbel:
 Freitag 6 Uhr 30 Minuten.
 Freitag 11 " 40 "
 Samstag 8 " 15 "
 Samstag 8 " 15 "
 Rückfahrt vom Bahnhof Wolfsgrün:
 Freitag 7 Uhr 50 Minuten.
 Freitag 12 " 35 "
 Samstag 9 " 25 "

Eine gelbe Briefstänbin

hat sich verfliegen. Gegen Belohnung abzugeben bei
Curt Reiss.
 Vor Ankauf wird gewarnt.
Dr. Richters electromotorische Zahnhalsbänder, um Hindern das Zahnen zu erleichtern. Das langjährige gute Renommé der Fabrik u. der immer sich vergrößernde Absatz derselben bürgen für die Güte dieser Artikel, welche ächt zu kaufen sind bei
E. Hannebohn.

Jahrplan

der Chemnitz-Neudorfer Eisenbahn.
 Von Chemnitz nach Adorf.

	Früh	Borm.	Nachm.	Abd.
Chemnitz	4,40	5,28	3,10	9,00
Dorfhardttsdorf	5,24	10,16	3,52	9,45
Reuditz	6,02	10,57	4,28	10,25
Wöhlnitz	6,12	11,08	4,38	10,35
Kue (Ankunft)	6,28	11,28	4,54	10,50
Kue (Abfahrt)	7,14	11,50	5,06	10,59
Bodau	7,80	12,06	5,21	11,13
Blauensthal	7,88	12,15	5,30	11,21
Wolfsgrün	7,48	12,19	5,35	11,25
Eibenstock	7,65	12,31	5,47	11,33
Schönheiderb.	8,08	12,38	5,55	11,40
Wilschhaus	8,14	12,49	6,06	11,50
Rautentrang	8,20	12,54	6,15	11,56
Jägergrün	8,28	1,01	6,26	12,00
Rudenberg	8,48	1,16	6,49	—
Schönd.	8,57	1,22	7,08	—
Wjota	9,06	1,41	7,30	—
Rathneufkirchen	9,29	1,59	7,40	—
Adorf	9,57	2,07	7,48	—

Von Adorf nach Chemnitz.

	Früh	Borm.	Nachm.	Abd.
Adorf	4,38	8,15	1,46	6,42
Rathneufkirchen	4,45	8,31	1,57	6,56
Wjota	5,22	9,16	2,26	7,33
Schönd.	5,41	9,37	2,42	7,52
Rudenberg	6,08	9,55	3,02	8,07
Jägergrün	6,21	10,11	3,20	8,21
Rautentrang	6,28	10,17	3,27	8,27
Wilschhaus	6,37	10,25	3,34	8,38
Schönheiderb.	6,58	10,35	3,47	8,45
Eibenstock	7,04	10,48	3,57	8,54
Wolfsgrün	7,14	10,52	4,07	9,08
Blauensthal	7,21	10,57	4,13	9,08
Bodau	7,39	11,05	4,28	9,16
Kue (Ankunft)	7,48	11,18	4,39	9,29
Kue (Abfahrt)	8,21	11,26	5,02	9,59
Wöhlnitz	8,41	11,47	5,28	10,14
Reuditz	8,58	12,02	5,39	10,30
Dorfhardttsdorf	9,36	12,38	6,18	11,01
Chemnitz	10,14	1,18	7,02	11,40

Der in den Vormittagsstunden von Kue nach Schönheide und zurück verkehrende Omnibuszug hat folgende Fahrzeit:
 Kue 8,18 ab Schönheiderb. 9,26
 Bodau 8,35 in Eibenstock 9,36
 Blauensthal 8,46 " Wolfsgrün 9,46
 Wolfsgrün 8,52 " Blauensthal 9,52
 Eibenstock 9,06 " Bodau 10,02
 Schönheiderb. 9,13 " Kue 10,16

Omnibus-Fahrplan.

Abfahrt von der Kaiserl. Postanstalt:
 Früh 6 Uhr 30 Min. nach Chemnitz.
 7 " 15 " " Adorf.
 10 " 10 " " Chemnitz.
 Mittags 12 " " " Adorf.
 Nachm. 3 " 20 " " Chemnitz.
 5 " 15 " " Adorf.
 Abends 8 " 10 " " Chemnitz.
 11 " " " Jägergrün.